

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 138/06 B

L 12 AL 3847/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 18 AL 3406/03 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juli 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) für den Zeitraum vom 1. April bis 16. April 2003. Insoweit wendet sich der Kläger gegen die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) vom 18. Juli 2006, mit dem dieses die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 11. August 2005 zurückgewiesen hat.
- 2 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung und Verfahrensfehler geltend. So sei das Urteil des LSG nicht mit Gründen gemäß § 136 Abs 1 Nr 6 Sozialgerichtsgesetz (SGG) versehen, weil es - entgegen seinem (des Klägers) Vortrag - Ausführungen zu einer entsprechenden Anwendung des § 125 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) nicht enthalte. Weiter verstoße die Entscheidung des LSG, wonach er - der Kläger - Verschuldungskosten nach § 192 SGG für das Verfahren vor dem SG zu tragen habe, gegen das Grundrecht auf ein rechtsstaatliches Verfahren gemäß Art 19 Abs 4 Grundgesetz (GG). Schließlich sei die Rechtsfrage grundsätzlich bedeutsam, "ob ein Versicherter, welcher seinen Anspruch auf Krankengeld wegen einer langwierigen Krankheit nach § 48 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) erschöpft habe", für die Dauer von Maßnahmen der Wiedereingliederung nach § 42 SGB V in analoger Anwendung des § 125 SGB III einen Leistungsanspruch habe, obwohl die Vorschriften des SGB III für diesen Fall keinen unmittelbaren Leistungsanspruch vorsähen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, dass eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revi-



sionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen.

- 5 Vorliegend hat der Kläger zwar eine Rechtsfrage aufgeworfen. Es fehlt jedoch der Beschwerdebegründung an einer Auseinandersetzung mit der vom LSG seinem Urteil zu Grunde gelegten Rechtsprechung des BSG zu der vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfrage. Dabei hätte sich gezeigt, dass Klärungsbedarf nicht mehr besteht, soweit es die Überprüfung der Entscheidung des LSG betrifft, dass über § 125 SGB III ausschließlich die Verfügbarkeit iS des "Arbeitenkönnens", nicht aber das Fehlen des Merkmals der Arbeitslosigkeit wegen der Ausübung einer Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze in § 118 Abs 2 SGB III fingiert werden kann.
- 6 Soweit eine entsprechende Anwendung des § 125 SGB III in Betracht kommen soll, legt die Beschwerdebegründung die Klärungsbedürftigkeit nicht ausreichend dar. Liegt zu einer Rechtsfrage keine Rechtsprechung vor, so ist auszuführen, dass dies nicht darauf beruht, dass sich die Antwort klar aus dem Gesetz ergibt, sondern dass die Beantwortung der Frage umstritten ist. Es ist folglich im Einzelnen darzutun, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Rechtsfrage umstritten ist und inwiefern sie im allgemeinen Interesse klärungsbedürftig ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6). Derartige Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung, die bei Fehlen eines Anspruchs auf Krankengeld die Wiedereingliederung durch Leistungen nach dem SGB III finanzieren will, nicht.
- 7 Darüber hinaus entspricht auch der Vortrag zum geltend gemachten Verfahrensmangel der Verletzung rechtlichen Gehörs nicht den Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Der Beschwerdebegründung ist diesbezüglich zu entnehmen, das LSG sei im Urteil auf den Vortrag zur entsprechenden Anwendung des § 125 SGB III überhaupt nicht eingegangen. In der Sache rügt der Kläger damit die Unvollständigkeit der Entscheidungsgründe (§ 136 Abs 1 Nr 6 SGG). Die Gerichte sind aber nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden (vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13 und 16; stRspr). Abweichende besondere Umstände sind vom Kläger nicht dargelegt und im Übrigen auch nicht ersichtlich.
- 8 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtsstaatliches Verfahren darin sieht, dass das LSG die Verurteilung des SG zu Verschuldungskosten nach § 192 SGG aufrechterhalten hat, führt dies ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision. Denn damit bringt der Kläger zum Ausdruck, dass das Berufungsgericht in der Sache unrichtig entschieden hat. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)